

Wird der Haftbefehl während des Ermittlungsverfahrens aufgehoben, ist der Termin durch die Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt grundsätzlich bekannt, so daß auch in diesem Fall alle mit der Entlassung zusammenhängenden Aufgaben und Maßnahmen rechtzeitig vorbereitet bzw. teilweise schon vorher gelöst werden, um eine unverzügliche Entlassung nach Aufhebung des Haftbefehls zu gewährleisten.

Zur Verhinderung von Kontakten zu anderen Verhafteten

Die Verhinderung von weiteren Kontakten des zu Entlassenden zu anderen Verhafteten ist in Vorbereitung und Durchführung der Entlassung eine wichtige Aufgabe von sicherheitspolitischer Bedeutung. Sie hat in unmittelbarer Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan zu erfolgen. Diese Maßnahme ist deshalb generell durchzusetzen, damit die genaue Kenntnis des Entlassungstermins nicht ausgenutzt werden kann, um zielgerichtet Informationen oder Gegenstände von anderen Verhafteten zu übernehmen, die der Betreffende möglicherweise aus der Untersuchungshaftanstalt schleusen könnte.

Da mitunter rechtskräftig Verurteilte mehrere Wochen auf ihre Überführung in den Strafvollzug warten, ist zu prüfen, ob sie, unter Beachtung der Trennungsgrundsätze und den Erfordernissen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt, gemeinsam in einem Verwahrraum untergebracht werden können. Bei Notwendigkeit ist eine Trennung kurz vor der Überführung in den Strafvollzug und der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen möglich.

Zur Überprüfung der Effekten und ihre Übergabe

Eine Aufgabe von nicht untergeordneter Bedeutung in Vorbereitung auf die Entlassung ist die durchzuführende Überprüfung der Effekten des Verhafteten bzw. des Verurteilten auf Vollständigkeit. Nicht mehr vorhandene bzw. auch nur zeitweilig nicht auffindbare Gegenstände, insbesondere Wertsachen bzw. das Verwechseln von Effekten Verhafteter, können und werden, wie die Praxis zeigt, zu schwerwiegenden Angriffen gegen den Untersuchungshaftvollzug des MfS und zur Ver-